

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0465/2013
Amt/Aktenzeichen 50/III 50 06 13 / 27	Datum 18.03.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.04.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen	Vorberatung	23.05.2013	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	05.06.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.06.2013	Ö

Betreff:

Eheleute-Freber-Stiftung
hier: Antrag auf Änderung der Stiftungssatzung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 25.03.2013

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, 09.04.2013

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der in § 3 der Satzung für die „Eheleute-Freber-Stiftung“ genannte Stiftungszweck wird,
wie vorgeschlagen, geändert.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die „Eheleute-Freber-Stiftung“ ist eine rechtlich selbstständige Stiftung, die durch das Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit der Stadt Mainz verwaltet wird. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei namentlich benannten Personen des Stadtteils Mainz-Mombach und ist für die Umsetzung des Stiftungszweckes verantwortlich.

Wie von der Ortsvorsteherin Mainz-Mombach und Vorstandsvorsitzenden der „Eheleute-Freber-Stiftung“, Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler, mitgeteilt wurde, sei es in den vergangenen Jahren immer schwieriger geworden, dem unter § 3 der Satzung formulierten Stiftungszweck in seinem Wortlaut korrekt nachzukommen.

Nach Auskunft des Amtes für Jugend und Familie werden in der Jugendhilfe immer weniger Fälle von Voll- oder Halbwaisen in Mainz bekannt. Durch eine frühzeitige Vermittlung in Pflegestellen wird zudem, eine im Sinne der Satzung finanzielle Bedürftigkeit, nicht offenkundig.

Jährlich stehen der „Eheleute-Freber-Stiftung“ zur Verteilung ca. 1.000,00 € an Fördermitteln zur Verfügung.

2. Lösung

Nach vorheriger Abstimmung mit der ADD Trier durch das Stiftungsdezernat, wurde vom Stiftungsvorstand folgende Änderung des unter § 3 der Satzung festgelegten Stiftungszwecks vorgeschlagen. Zum Vergleich ist die bisher gültige Satzung dieser Vorlage beigelegt.

§ 3

Zweck der Stiftung

(1) Der Zweck der Stiftung ist

1. **zuvörderst** die Unterstützung bedürftiger Mainzer Waisenkinder ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis, ihre Rasse oder ihre Staatsangehörigkeit.
Hilfsweise kann auch eine Förderung an sogenannte Sozialwaisen oder an sonstig bedürftige Mainzer Kinder und Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind, erfolgen.

2. bleibt unverändert

(2) bleibt unverändert

(3) Die Entscheidung, **ob ein Kind oder Jugendlicher, gemäß Absatz 1, Ziffer 1**, bedürftig ist, trifft der Vorstand. Er hat hierbei die Grundsätze anzuwenden, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung festgelegt sind.

(4) bleibt unverändert

Mit Zustimmung zu der Erweiterung des Stiftungszwecks erhalten der Stiftungsvorstand sowie die Stiftungsverwaltung mehr Spielraum zur sachgerechten Vergabe von Fördermitteln aus der „Eheleute-Freber-Stiftung“.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

entfällt